

Verkündet laut Protokoll
am 17. Januar 1957
Vogt, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2386 095

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Dr. Gerhard Sch[REDACTED]-W[REDACTED], B[REDACTED], Am We[REDACTED]
[REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den
Bundesminister für Verkehr in Bonn,

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 17. Januar 1957 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof.Dr. Geiger sowie der
Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Kreft, Dr. Wolany
und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Köln vom 7. Juli 1955 wird zurückgewie-
sen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens trägt
der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger wurde im Jahre 1944 "unter Berufung in das Beamtenverhältnis" zum Oberregierungsrat ernannt; er war damals Bevollmächtigter für den Nahverkehr in Breslau. Noch vor dem Zusammenbruch verließ er Breslau und war in Mitteldeutschland tätig, wurde von deutschen Stellen wegen des Verdachtes von Verstößen gegen die Bewirtschaftungsvorschriften verhaftet, von den Amerikanern im April 1945 aus der Haft entlassen.

Durch Urkunde vom 6. Mai 1946 wurde er seitens der Straßenbau- und Verkehrsdirektion für die britische Zone (SVGD) unter Zustimmung der Control Commission mit Wirkung vom 1. Januar 1946 zum stellvertretenden Generaldirektor mit einem Gehalt der Gruppe B 7. a der Reichsbesoldungsordnung ernannt. Am 16. September 1946 wurde er von dem Vorsitzenden des Verkehrsrates für die amerikanische und britische Besatzungszone mit Genehmigung der beiden Militärregierungen zum stellvertretenden Leiter der Hauptverwaltung des Straßenbaues und Verkehrs ernannt. Mit Wirkung vom 30. April 1947 wurde er zum Leiter der Hauptverwaltung der Straßen der amerikanischen und britischen Besatzungszone bestellt; darüber wurde ihm eine Urkunde vom 30. April 1947 ausgehändigt; in dieser wird er zugleich "unter Bestätigung" seines "Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit in eine Planstelle der Besoldungsgruppe B 4 der Reichsbesoldungsordnung" eingewiesen. Am 30. März 1948 beantragte der Kläger, daß mit ihm, wenn auch sein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit inzwischen zum zweiten Male bestätigt worden sei, ein Vertrag, wie dies auch in anderen Fällen geschehen sei, durch das Vereinigte Wirtschaftsgebiet abgeschlossen werde; diesem Antrag ist jedoch nicht stattgegeben worden.

In der damaligen Zeit wurde ein Untersuchungsausschuß des Vereinigten Wirtschaftsgebietes gebildet, dem zur Aufgabe gemacht war, verschiedene gegen den Kläger erhobene Vorwürfe zu prüfen. Dem Kläger wurde u.a. zur Last gelegt, in seiner Tätigkeit nicht entsprechend den ergangenen Bestimmungen bei der Zuteilung bezugsbeschränkter Kraftfahrzeuge vorgegangen zu sein. Der Ausschuß erstattete seinen Bericht Anfang August 1948. Auf Grund dieses Untersuchungsberichts beabsichtigte die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, sich von dem Kläger zu trennen. Sie trat zu diesem Zwecke mit ihm in Verhandlungen über sein Ausscheiden, die in einer am 14. Oktober 1948 niedergelegten Verhandlungsniederschrift dazu führten, daß der Kläger den Antrag stellte, "Ihn mit Rücksicht auf die Neugliederung der Verwaltung für Verkehr sowie seine Inanspruchnahme im Präsidium der Gemeinschaft der Ostvertriebenen von seinen Dienstgeschäften zu entbinden und ihn gemäß § 60 DBG mit dem 30. November 1948 aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen". Mit Schreiben vom 14. Oktober 1948 wurde dem Kläger seitens des Direktors der Verwaltung für Verkehr mitgeteilt, daß er auf seinen Antrag vom 14. Oktober 1948 mit Zustimmung des Verwaltungsrates vom 13. Oktober 1948 aus seinem Amte entlassen werde. Der Kläger hat den Empfang dieses Schreibens betr. seine Entlassung "aus dem Beamtenverhältnis" am 15. Oktober 1948 bestätigt. Ein wegen der gegen den Kläger erhobenen Vorwürfe eingeleitetes strafrechtliches Ermittlungsverfahren wurde eingestellt. Daraufhin beantragte der Kläger im Jahre 1950 bei dem Bundesminister für Verkehr, ihn wieder in den aktiven Dienst der Verkehrsverwaltung zurückzurufen. Der Bundesverkehrsminister hat mit Schreiben vom 26. Januar 1953 die Rückberufung des Klägers abgelehnt



und sich geweigert, irgendwelche Dienstbezüge, wie der Kläger es begehrt hatte, zu zahlen, da das Beamtenverhältnis durch Entlassung erloschen sei.

Der Kläger ist der Auffassung, daß er bereits im Jahre 1944 zum Beamten auf Lebenszeit ernannt worden sei. Wenn in der Urkunde die Worte "in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit" gefehlt hätten, so sei dies unbeachtlich, da ihm in einer anderen Urkunde des Reichsverkehrsministeriums, die er infolge der Kriegsereignisse nicht mehr in Händen habe, bescheinigt worden sei, daß er Beamter auf Lebenszeit sei. Durch die Erklärung vom 14. Oktober 1948 habe sein Beamtenverhältnis auch kein Ende gefunden, da er in seinem Antrage sich nur bereit erklärt habe, aus seinem Amte in der Zwei-Zonenverwaltung auszuscheiden, nicht dagegen die Absicht geäußert habe, auf seine Beamtenrechte zu verzichten. Wenn in dem Antrage vom 14. Oktober 1948 die Bestimmung des § 60 DBG angeführt worden sei, so sei dies ohne sein Wissen geschehen, da er sich der Bedeutung und Tragweite dieser Bestimmung nicht bewußt gewesen sei. Er sei deshalb, wenn die Entlassung nicht schon aus anderen Gründen unwirksam sei, nur auf Grund eines Irrtums und einer arglistigen Täuschung veranlaßt worden, den Antrag zu stellen, so daß die Entlassung aus diesem Grunde nichtig sei. Auf jeden Fall habe die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets ihn über die Tragweite seines Antrages aufklären müssen. Dieser Verpflichtung, die auch beinhalte, daß die Verwaltung ihn über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe hätte unterrichten müssen, sei die Verwaltung jedoch nicht nachgekommen, so daß ihm auch aus diesem Grunde ein Schadensersatzanspruch, der auf Wiedereinstellung und Zahlung des Gehalts, zum minde-

sten des Gehalts eines Wartestandsbeamten im Range eines Ministerialdirektors gegen die Beklagte, die Rechtsnachfolgerin der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes sei, zustehe. Von diesem rückständigen Gehalt, das sich nach Angabe des Klägers auf eine Gesamtforderung von über 80.000,--DM beläuft, hat der Kläger einen Teilbetrag von 1.000 DM nebst Zinsen eingeklagt.

Die Beklagte hat um Klagabweisung gebeten. Sie ist der Auffassung, der Kläger sei niemals Beamter auf Lebenszeit gewesen; eine zweite Urkunde aus dem Jahre 1944 sei nicht vorhanden. Auch in der Folgezeit sei er nicht zum Lebenszeitbeamten ernannt worden. Die Erklärung des Klägers vom 14. Oktober 1948 sei vorher mit ihm eingehend besprochen worden, er habe daher genau gewußt, daß er aus dem Beamtenverhältnis und nicht nur aus seinem Amte beim Vereinigten Wirtschaftsgebiet ausscheiden solle. Eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung oder Irrtum sei daher unbegründet; ebensowenig könnten Schadensersatzansprüche aus dem gleichen Grund gegen die Beklagte geltend gemacht werden.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist zurückgewiesen worden. Mit der Revision verfolgt der Kläger den Klaganspruch weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, daß der Kläger im Jahre 1944 nur zum Beamten auf Widerruf ernannt worden ist, und daß ihm ein Nachweis für eine Ernennung auf Lebenszeit für die damalige Zeit nicht gelungen sei. Es hat weiter ausgeführt, daß der Kläger am 30. April 1947 zum Beamten auf Lebenszeit ernannt worden ist,

und daß er auf Grund des § 5 des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung für Verkehr vom 12. September 1948 (GVBl VerWiGeb 1948,95) "bei der Eingliederung der Hauptverwaltung in die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets" Lebenszeitbeamter des Vereinigten Wirtschaftsgebiets geworden ist. Diese Ausführungen, die von der Revision nicht angegriffen werden, lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Bei dieser Rechts- und Sachlage bedarf es keiner Erörterung, welchen Einfluß der Umstand, daß der Kläger Beamter auf Lebenszeit des Vereinigten Wirtschaftsgebietes geworden ist, auf seine früheren Beamtenverhältnisse zum Deutschen Reich und zur "Britischen Besatzungszone" hatte, insbesondere, ob jene Beamtenverhältnisse dadurch beseitigt worden sind, daß der Kläger Beamter auf Lebenszeit des Vereinigten Wirtschaftsgebietes geworden ist. Entscheidend ist vielmehr allein, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, ob der Kläger aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Vereinigten Wirtschaftsgebiet ausgeschieden ist oder nicht.

Die Angriffe der Revision, die sich gegen die vom Berufungsgericht vertretene Ansicht richten, der Kläger sei aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auf seinen Antrag vom 14. Oktober 1948 rechtswirksam entlassen worden, sind unbegründet.

1. Der Umstand, daß in dem Entlassungsantrag des Klägers auf § 60 DBG und nicht auf § 16 des Übergangsgesetzes über die Rechtsstellung der Verwaltungsangehörigen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets vom 23. Juni 1948 (GVBl VerWiGeb 1948, 54) Bezug genommen ist, steht der Rechtswirksamkeit der Entlassung des Klägers nicht entgegen. Beide Be-

stimmungen sind inhaltlich praktisch gleich. Trifft die Feststellung des Berufungsgerichts zu, daß eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis vom Kläger erstrebt und von dem Dienstherrn beabsichtigt war, so ergibt sich selbst bei irriger Bezugnahme auf nicht einschlägige Bestimmungen, was gewollt war. Entscheidend für die Beurteilung ist der wahre Wille, nicht der Buchstabe des Erklärten.

2. Die Revision stellt darauf ab, daß in der Urkunde vom 14. Oktober 1948 von der Entlassung des Klägers "aus seinem Amte" die Rede ist. Die Revision meint, der Kläger habe nur dies beabsichtigt und nicht etwa die Entlassung als Beamter auf Lebenszeit.

In welcher Weise dies vom Kläger behauptete Ausscheiden aus dem Amte ohne Aufgabe der Stellung als Beamter erfolgen sollte, hat der Kläger nicht dargelegt. Das Berufungsgericht dagegen stellt auf Grund der Beweisaufnahme fest, daß bei der der Entlassung vorausgegangenen Verhandlung dem Kläger gegenüber klargestellt worden ist, das von ihm erstrebte Ziel des Ausscheidens aus dem Amte bei gleichzeitigem Fortbestand des Beamtenverhältnisses werde von seinem Dienstherrn abgelehnt; in Betracht komme nur ein Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis; erst daraufhin habe der Kläger seinen Antrag auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis gestellt.

Die Angriffe der Revision, diese Feststellungen seien unter Verletzung des § 286 ZPO zustande gekommen, sind unbegründet. Die Vernehmung der Zeugen Dr. M. [REDACTED] und S. [REDACTED] ist vom Berufungsgericht mit Recht abgelehnt worden. Sie waren im Schriftsatz des

Klägers vom 28. Mai 1955 nur dafür benannt, daß der Kläger ihnen bei seinem Ausscheiden versichert habe, "er hoffe auf seine baldige Rehabilitierung und Rückkehr in sein Amt", "er scheide nur aus, um eine Rehabilitierung zu suchen, er erstrebe eine Rückkehr in die Verwaltung und um diese kämpfe er". Aus derartigen Bemerkungen ergibt sich nichts dafür, ob der Kläger aus seiner Stellung als Beamter oder nur aus seinem Amte tatsächlich ausgeschieden ist. Die Vernehmung dieser Zeugen war daher unerheblich.

3. Richtig ist, daß der Entlassung des Klägers nach § 16 Abs 2 und § 4 Abs 2 des bereits erwähnten Überleitungsgesetzes der Verwaltungsrat zustimmen mußte. Das Berufungsgericht hat eingehend begründet, daß diese Zustimmung erfolgt sei. Die Angriffe der Revision gegen das ordnungsmäßige Zustandekommen dieser Feststellung sind unbegründet.

Die von der Revision erhobene Rüge der Verletzung des § 286 ZPO wegen Nichterhebung der in dem Schriftsatz des Klägers vom 30. September 1954 und auf Seite 3 des Schriftsatzes vom 23. Mai 1955 angebotenen Urkundenbeweises darüber, ob der Verwaltungsrat der Entlassung des Klägers zugestimmt hat, greift nicht durch. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob der Kläger die Formvorschriften für einen Antrag nach § 421 f ZPO betr. Vorlage einer Urkunde durch die Beklagte gewahrt hat. In Wahrheit handelt es sich überhaupt nicht um einen Beweisantrag dahin, daß ein Beschluß, der Entlassung des Klägers zuzustimmen, vom Verwaltungsrat nicht gefaßt worden sei. Der Kläger vertritt vielmehr die Rechtsansicht, eine solche Zusage hätte nur durch einen "förmlichen Beschluß" gefaßt werden können, "der von allen Verwaltungsmitgliedern zu unterzeichnen war, oder es habe für die

Verhandlung und Beschlußfassung in dieser Frage ein Protokoll aufgenommen werden müssen". Der Kläger hat in den angeführten Schriftsätzen n u r behauptet, ein solcher förmlicher Beschluß sei nicht gefaßt worden; im übrigen hat er die f o r m l o s e Zustimmung des Verwaltungsrates nur mit Nichtwissen bestritten. Warum ein förmlicher Beschluß in dem vom Kläger angenommenen Sinn, wenn er auch zweckmäßig gewesen wäre, notwendig sein sollte, ist nicht ersichtlich; eine Bestimmung, die eine Protokollierung zwingend vorschreibt, ist nicht erkennbar. Daß die Zustellung des Zustimmungsbeschlusses an den Kläger nicht erforderlich war, hat das Berufungsgericht bereits zutreffend und von der Revision nicht beanstandet ausgeführt. War aber eine förmliche Beschlußfassung nicht erforderlich, so kann die Zustimmung des Verwaltungsrats auch ohne Anfertigung eines entsprechenden Protokolls erfolgt sein. Daß ein Protokoll vorhanden sei, wonach die Zustimmung zur Entlassung des Klägers durch den Verwaltungsrat abgelehnt wurde, hat der Kläger selbst nicht behauptet. Auf den vom Kläger angeblich angebotenen Urkundenbeweis kommt es also nicht an. Auch wenn ein Protokoll über die Zustimmung des Verwaltungsrats zur Entlassung des Klägers nicht vorhanden ist, wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß ein solcher Zustimmungsbeschluß gefaßt worden ist.

Die Ausführungen der Revision zu den Aussagen der vom Berufungsgericht vernommenen Zeugen Dr. W. [REDACTED] und Dr. O. [REDACTED] bewegen sich ausschließlich auf dem der Nachprüfung im Revisionsrechtszug im wesentlichen entzogenen Gebiet der Tatsachenwürdigung. Daß die Beweiswürdigung gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstieße, hat die Revision selbst nicht behauptet.

Das Berufungsgericht ist daher zutreffend davon ausgegangen, daß der Kläger auf seinen Antrag mit Zustimmung des Verwaltungsrats aus seinem Beamtenverhältnis als Lebenszeitbeamter des Vereinigten Wirtschaftsgebiets entlassen worden ist.

Die weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts, daß der Kläger seinen Antrag auf Entlassung schon aus tatsächlichen Erwägungen nicht erfolgreich wegen Irrtums oder Drohung angefochten hat, und die Ausführungen, daß eine Verletzung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber dem Kläger anlässlich der Stellung des Entlassungsantrags nicht begangen worden ist, hat der Kläger mit seiner Revision nicht angegriffen. Es ist auch nicht ersichtlich, daß die Ausführungen des Berufungsgerichts in diesem Punkt von Rechtsirrtum beeinflußt sind.

Die Zivilgerichte sind daher an die Verfügungsverfügung, durch die der Kläger entlassen worden ist, gemäß § 146 DBG solange gebunden, bis dieser nach dem Vorstehenden nicht nichtige Verwaltungsakt - notfalls durch Klage vor den Verwaltungsgerichten - beseitigt worden ist.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge
aus § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Dr.Geiger

Dr.Pagendarm

Dr.Kreft

Wolany

Dr.Beyer